

III. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung Hessisch Lichtenau in ihrer Sitzung am 9. Juni 2022 folgende III. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 erhält folgende Fassung

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung zulässig, sofern sie von einem mit dieser Aufgabe beauftragten Unternehmen oder einer mit dieser Aufgabe beauftragten Person erstellt werden.

In öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Ortsbeiräte sind Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung grundsätzlich nicht zulässig. Für Ausnahmen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese III. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hessisch Lichtenau tritt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hessisch Lichtenau, 20. Juni 2022

(Siegel)

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.
Heußner
Bürgermeister

Die II. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hessisch Lichtenau wird hiermit gem. § 9 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 20. Juni 2022

(Siegel)

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.
Heußner
Bürgermeister